
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (VV AsylbLG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 14. Oktober 2011

1 Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, analog Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Liegen die genannten Voraussetzungen vor, sind Leistungen entsprechend SGB XII zu gewähren. Hinsichtlich der Form der Leistungen ist zu unterscheiden, ob die Leistungsberechtigten in Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

1.1 Form der Leistungen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

Leistungsberechtigte, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben im Regelfall wie Leistungsberechtigte nach SGB XII Anspruch auf Geldleistungen. Nach der Rechtsprechung erfasst der Verweis in § 2 Absatz 1 AsylbLG auch den in § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB XII geregelten Vorrang von Geld vor Sachleistungen (vgl. LSG NRW, Urteil v. 29.08.2008, Az. L 20 B 52/08 AY).

Diese Bestimmung gilt ebenso für ausländische Flüchtlinge, die eine Duldung besitzen. Asylbegehrende handeln nicht schon rechtsmissbräuchlich, wenn sie trotz des auf Grund der Duldung bestehenden Abschiebungsverbots nicht freiwillig ausreisen und hierfür keine anererkennungswerten Gründe nachweisen können (vgl. BSG, Urteil vom 17.06.2008, Az. B B/gb AY 1/07 R). Nur wenn ein darüber hinausgehendes sozialwidriges Verhalten vorliegt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG.

Da die Geldleistung den Regelfall darstellt, bedarf die im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung erfolgte ausnahmsweise Gewährung von Sachleistungen oder Wertgutscheinen einer besonderen auf den Einzelfall zugeschnittenen Begründung. Keinesfalls ausreichend ist das Anstellen genereller Erwägungen wie zum Beispiel eine für erforderlich gehaltene Gleichbehandlung aller Asylbegehrender.

Eine Ausnahme von diesem Regelfall wäre beispielsweise bei wiederholtem unwirtschaftlichem Umgang mit Barmitteln möglich.

1.2 Form der Leistung innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt die Sonderregelung des § 2 Absatz 2 AsylbLG, wonach die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände bestimmt. Insoweit verbleibt es beim grundsätzlichen Vorrang der Geldleistung, auf Grund örtlicher Gegebenheiten kann aber davon abgewichen werden.

Eine Ermessensentscheidung für eine generelle Gewährung von Sachleistungen mit der abstrakten Begründung, dass unterschiedliche Formen der Leistungsgewährung zu sozialen Spannungen führen könnten, ist rechtlich nicht tragfähig. Denn mit einer solchen pauschalen Ablehnung einer Geldleistungsgewährung an Leistungsberechtigte wegen der bloßen Möglichkeit des Entstehens sozialer Spannungen wäre faktisch immer allein die Bestimmung der Sachleistung ermessensgerecht. Eine diesbezügliche Begründung erfordert deshalb in der Regel das Vorliegen von bereits konkret eingetretenen Spannungen. Soweit es bisher zu keinen sozialen Spannungen gekommen ist, sind an die Begründung für eine Ablehnung von Geldleistungen hohe Anforderungen zu stellen. In diesem Fall sind zumindest konkrete Anhaltspunkte für das Entstehen solcher Spannungen zu fordern, wobei die Behörde zusätzlich zu prüfen hat, ob statt der ausschließlichen Gewährung von Sachleistungen vorrangig auch andere Maßnahmen den befürchteten Spannungen entgegenwirken können.

Wenn sich Leistungsträger im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für die Gewährung von Sachleistungen entscheiden, steht Leistungsberechtigten jedoch ein gegenüber § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG erhöhter Barbetrag zu. Der Barbetrag stellt einen Teil-Regelsatz nach dem SGB XII dar, der zur Deckung derjenigen Bedürfnisse nach dem SGB XII dient, die bei einer Gemeinschaftsunterbringung und -versorgung nicht durch Sachleistungen befriedigt werden.

2 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Nach § 3 Absatz 1 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt. Soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist zwar von einem grundsätzlichen Vorrang der Gewährung von Sachleistungen auszugehen. Unter der Voraussetzung, dass es nach den Umständen erforderlich ist, steht den zuständigen Behörden allerdings ein

verhältnismäßig weites Ermessen bezüglich der Alternativleistungsformen zu. Bei der Bewertung „des nach den Umständen Erforderlichen“ können sowohl Gesichtspunkte aus Sicht der Behörde als auch aus Sicht der Betroffenen selbst eine Rolle spielen.

Gründe aus Sicht der Behörde, die eine Ermessensentscheidung zugunsten von Geldleistungen rechtfertigen können, sind beispielsweise:

- höherer verwaltungstechnischer oder organisatorischer Aufwand bei Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen; hierzu gehören zum Beispiel auch vermehrte Probleme in Bezug auf geeignete Anbieter oder Lieferanten
- höherer Kostenaufwand bei Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen
- Pflicht zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums; dieses kann zum Beispiel in Frage gestellt sein, wenn im Rahmen eines Gutscheinsystems nur eine kleine Anzahl an Läden zur Verfügung steht, die ein höheres Preisniveau als Discounter aufweisen.

Als Gründe, die aus Sicht der Betroffenen eine Entscheidung zugunsten von Geldleistungen rechtfertigen können, kommen insbesondere in Betracht:

- individueller Ernährungsbedarf
- Unterbringung in einer Mietwohnung.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 14. Januar 2003 und 10. März 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) treten mit Inkrafttreten dieses Runderlasses außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Straßenentwurf -

Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nummer 13/2011 - Straßenentwurf
Vom 1. September 2011

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

I.

Auf der Grundlage des im Jahr 2001 vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr herausgegebenen „Leitfadens für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten“ wurden eine Reihe von Ortsdurchfahrten im Land Brandenburg umgestaltet.

Durch gewonnene Erfahrungen beim Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten mit dem Leitfaden sowie einer neuen Richtliniengeneration auf Bundesebene, insbesondere durch die Einführung neuer Regelwerke (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06), wurde die Überarbeitung des bisherigen OD-Leitfadens von 2001 notwendig.

Hiermit wird der „Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg“ (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011 für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Für die Straßen in der Baulast der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wird der Leitfaden nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes als bautechnische Regelung empfohlen.

Der OD-Leitfaden, Ausgabe 2011 ist eine Anleitung zur Gestaltung von Ortsdurchfahrten, speziell auf Brandenburger Gegebenheiten abgestimmt. Grundlage für die Technische Planung eines Entwurfes sind weiterhin die Regelwerke des Bundes.

Der OD-Leitfaden wurde an die derzeit gültigen StVO-Regelungen angepasst.

II.

Bei der Anwendung des OD-Leitfadens im Land Brandenburg sind folgende zusätzliche Regelungen zu beachten:

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete“ (ESG), Ausgabe 2011 veröffentlicht. Diese sind im Rahmen des Ausbaues von Ortsdurchfahrten zu beachten.

III.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Abteilung 5 - Nummer 29/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 269) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 368), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

IV.

Dieser Runderlass und der „Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg“ (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011 werden im Internet unter folgender Adresse erreichbar sein:

www.mil.brandenburg.de